



19. November 2025

**Stellungnahme
des Ministeriums für Wirtschaft, Industrie,
Klimaschutz und Energie
des Landes Nordrhein-Westfalen**

im Rahmen der Länderanhörung zum

**Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung des
Energiewirtschaftsgesetzes und weiterer energierechtlicher
Vorschriften zur Umsetzung des Europäischen Gas- und
Wasserstoff-Binnenmarktpakets.**

Vorbemerkung:

Das Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen (im Folgenden: MWIKE) dankt für die Möglichkeit der Stellungnahme. Es stimmt der grundlegenden Zielrichtung des umfassenden Referentenentwurfes ausdrücklich zu. Das MWIKE betont die Notwendigkeit, die europarechtlichen Vorgaben zeitnah und bis spätestens zum 05.08.2026 in nationales Recht umzusetzen.

Eine abschließende Beurteilung war dabei in der Kürze der Frist nicht möglich und ist dem Gesetzgebungsverfahren vorbehalten. Nachfolgende Hinweise werden mit der Bitte um Berücksichtigung im weiteren Gesetzgebungsverfahren übersandt. Zur besseren Übersichtlichkeit wurden die Anmerkungen thematisch gegliedert:

Zur Genehmigung des Netzbetriebs (§ 4 EnWG):

Der neu in § 4 einzufügende Abs. 6 bestimmt, dass für den Gasnetzbetrieb erteilte Genehmigungen auch als Genehmigungen für den auf Wasserstoff umgestellten Betrieb dieses Netzes oder von Teilen davon (fort-)gelten. Dies entspricht der bereits zuvor geregelten genehmigungsrechtlichen Wertung in § 43I Abs. 4 Satz 1 und 2 EnWG. Aus Sicht der Bürokratie-Vermeidung ist das zu begrüßen.

Zur Wasserstoff- und Gasverteilternetzentwicklungsplanung (§§ 15 ff. EnWG):

Die mit dem Referentenentwurf verfolgte Intention, die Vorgaben des Unionsrechts im Hinblick auf die Bedarfsplanung in das nationale Recht umzusetzen, wird ausdrücklich begrüßt. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die Etablierung einer gesetzlichen Bedarfsplanung für die Wasserstoff- und Gasverteilternetze. Die Erstellung diesbezüglicher Entwicklungspläne dürfte den Netzausbau und Netzbau insgesamt transparenter und damit für Letztverbraucher planbarer machen. In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, dass diese Planwerke zur besseren Übersichtlichkeit möglichst zeitlich synchronisiert mit anderen Bedarfsplänen und nach einheitlichen Standards angefertigt werden sollten. Dies gilt umso mehr, da auf Verteilernetzebene – anders als auf der Ebene der Fernleitungsnetzbetreiber – mit einer Vielzahl von Akteuren zu rechnen ist. Allein in NRW liegt die Anzahl der Gasnetzbetreiber mit bis zu 100.000 angeschlossenen Kunden bei über 100. Ein Großteil der Verteilernetzentwicklungspläne wird von der nach Landesrecht zuständigen Behörde zu prüfen und genehmigen sein. Die Erstellung von Entwicklungsplänen dürfte dabei insbesondere kleinere Verteilernetzbetreiber vor besondere Herausforderungen stellen. Je genauer die diesbezüglichen Anforderungen

definiert werden, desto besser lassen sich die einzelnen Planwerke letztlich vergleichen und sich ein stringentes Gesamtbild daraus bilden. Die Erfahrungen im Bereich der Netzausbaupläne Strom (Verteilnetzebene) zeigen, dass die Planwerke bei Fehlen (oder unvollständiger) derartiger Vorgaben nur ein stark fragmentiertes Gesamtbild abgeben, welches nur eingeschränkte Aussagekraft hat. In diesem Zusammenhang wird angeregt, zu prüfen, ob und inwieweit der BNetzA aufgetragen werden kann, bis zu einem bestimmten Datum ein Muster für die jeweiligen Planwerke zu erstellen. Dieses könnte von den jeweils zuständigen Behörden (BNetzA oder Landesbehörden) gegenüber den planungspflichtigen Netzbetreibern als verbindlich vorgegeben werden. Den Netzbetreibern wäre hierdurch ein gewisser Standard vorgegeben, der einerseits die Erstellung der Pläne erheblich erleichtern, andererseits aber auch Prüfung erleichtern und eine Vergleichbarkeit sicherstellen dürfte.

Im Einzelnen wird auch auf folgende Aspekte hingewiesen:

Mit den neuen §§ 16b-e wird das Instrument des Verteilernetzentwicklungsplans für Gas- und Wasserstoff eingeführt. Bei der im Referentenentwurf in Artikel 1 Nr. 31 vorgesehenen Norm des § 16b EnWG-E handelt es sich um die grundlegende „Ankervorschrift“ für Entwicklungspläne auf Wasserstoff- und Gasverteilnetzebene. Mit § 16b Abs. 1 EnWG-E wird normiert, dass Betreiber von Wasserstoffverteilnetzen einen Entwicklungsplan für das Wasserstoffverteilstromnetz zu erstellen haben, sobald sie einen Beschluss zur Errichtung eines Wasserstoffverteilstromnetzes oder von Teilen eines solchen Netzes fassen. Wenngleich die Begründung des Entwurfs eine Konkretisierung im Hinblick auf diesen Zeitpunkt enthält („jedenfalls dann erfüllt, wenn eine endgültige Investitionsentscheidung [...] getroffen worden ist“), erscheint eine nähere Umschreibung im Gesetzestext angeraten. Hierdurch bestünde für die Netzbetreiber ein höheres Maß an Rechtssicherheit, wann die Erstellung eines Entwicklungsplans für ein künftiges Wasserstoffverteilstromnetz erforderlich ist. Zudem wäre eine bessere Vergleichbarkeit der einzelnen Planwerke gewährleistet.

Die mit § 16b Abs. 5 EnWG-E vorgesehene Aktualisierungspflicht für Verteilernetzentwicklungspläne wird grundsätzlich begrüßt. Es wird jedoch angeregt, für die Aktualisierung der Pläne – etwa in Anlehnung an die Netzausbauplanung im Strombereich – einen einheitlichen Turnus vorzusehen und an ein bestimmtes Datum zu koppeln. Die jetzige Ausgestaltung hätte einen Flickenteppich zur Folge, wären doch die Entwicklungspläne der einzelnen Betreiber nicht zeitlich synchronisiert. Hierunter leidet die Übersichtlichkeit erheblich und damit letztlich auch der Nutzen der Verteilnetzplanung im Bereich Wasserstoff und Gas. Der hierdurch für die Netzbetreiber ggfs. entstehende Mehraufwand dürfte durch die Möglichkeit der gemeinsamen Erstellung der Entwicklungspläne nach § 16b Abs. 4 EnWG-E abgemildert werden.

Nach § 16e Abs. 1 EnWG-E ist für die Prüfung und Bestätigung von Verteilernetzentwicklungsplänen die BNetzA zuständig, sofern in dem Netzgebiet oder den Netzgebieten des jeweiligen Verteilernetzentwicklungsplans kumuliert insgesamt mehr als 200.000 Gas- und Wasserstoffkunden unmittelbar angeschlossen sind, unterhalb dieser Grenze die nach Landesrecht zuständige Behörde. Welche Landesbehörde dies konkret ist, fällt in die Organisationshoheit der Länder und kann daher durch den Bund nicht bestimmt werden. Der für die Zuständigkeitsabgrenzung herangezogene Schwellenwert von 200.000 angeschlossenen Kunden weicht dabei von dem Wert ab, der nach § 54 Abs. 2 Satz 1 EnWG für die Abgrenzung der Regulierungszuständigkeit zwischen BNetzA und Landesregulierungsbehörden gilt (100.000 angeschlossene Kunden). Dies kann dazu führen, dass Gasnetzbetreiber mit Kundenzahlen zwischen 100.000 und 200.000 regulatorisch in die Zuständigkeit der BNetzA fallen, hinsichtlich der Prüfung und Bestätigung ihrer Verteilernetzentwicklungspläne jedoch in die Landeszuständigkeit. Ein derartiger Zuständigkeitssplit sollte vermieden werden. Daher sollte auch in § 16e Abs. 1 eine Kundengrenze von 100.000 gelten. Unabhängig davon wird darauf hingewiesen, dass hierdurch ein erheblicher Aufgabenzuwachs bei den Ländern stattfindet, der noch nicht abschließend beurteilt werden kann.

§ 16e Abs. 5 EnWG-E enthält eine Festlegungskompetenz zugunsten der Regulierungsbehörde, durch Festlegung nähere Bestimmungen zu Inhalt und Verfahren der Verteilernetzentwicklungspläne sowie zum Verfahren der Öffentlichkeitsbeteiligung zu treffen. Soweit es um Verteilernetzentwicklungspläne unterhalb des Schwellenwerts des Abs. 1 geht, fällt diese Kompetenz den Landesregulierungsbehörden zu. Insoweit ist darauf hinzuweisen, dass die Landesregulierungsbehörden reine Kostenprüfungs- und Netzentgelt-Regulierungsbehörden sind, aber keine Planungsbehörden. Während die BNetzA für die Netzplanungs- und Planfeststellungsaufgaben inzwischen über eine eigene Abteilung verfügt, müssten entsprechende Kompetenzen bei den Landesregulierungsbehörden erst aufgebaut werden.

Zur Behandlung von Biomethan (u.a. § 17 EnWG):

Es wird auf die unzureichende Berücksichtigung des Biomethansektors hingewiesen. Hierdurch werden die notwendigen Rahmenbedingungen für die zukünftige Nutzung von Biomethan verfehlt, die eine erhebliche Hürde für den Ausbau bzw. die Nutzung erneuerbarer Gase darstellt.

Nutzung der Potenziale von Biomethan:

Biomethan ist ein erneuerbares Gas, das fossiles Erdgas in allen heutigen Anwendungen unter Nutzung der bestehenden Gasinfrastruktur ersetzen kann. Es kann in Kraftwerken zur Stromerzeugung, in Industrieanlagen zur Deckung des Strom- und Wärmebedarfs, in Gebäuden zum Heizen, im Verkehr als Kraftstoff, in chemischen Prozessen als Ausgangsstoff sowie im Bereich der Energiespeicherung verwendet werden. Damit leistet es einen wesentlichen Beitrag zur Diversifizierung des Energiemixes, unterstützt die Erreichung der Klima- und Energieziele und fördert gleichzeitig den zügigen Übergang zu einer kosteneffizienten Energieautonomie und Klimaneutralität. Die derzeitige Gesetzgebung vernachlässigt dieses Potenzial jedoch und sollte es stärker berücksichtigen. Ein unklarer regulatorischer Rahmen und das Fehlen verlässlicher Nachfolgeregelungen erschweren die langfristige Planung und Fortführung bestehender sowie den Ausbau neuer Projekte im Bereich Grüne Gase.

Fehlende Zukunftsperspektive für Biogasanlagenbetreiber:

Während in anderen europäischen Ländern wie in Spanien, Dänemark, Frankreich, Italien massiv in Biomethanprojekte investiert wird, stagniert in Deutschland die Biomethannachfrage, bedingt durch sich häufig wechselnde Rahmenbedingungen und die fehlende langfristige Investitionsplanung (siehe Branchenbarometer Biomethan der dena 2025). Dabei ließe sich auf Basis der bereits installierten Kapazitäten aufgrund der Auslastung von lediglich rund drei Vierteln bei steigender Nachfrage deutlich mehr Biomethan produzieren. Für viele Anlagenbetreiber stellt die Aufbereitung von Biomethan grundsätzlich eine vielversprechende Möglichkeit dar, ihr Geschäftsfeld zu diversifizieren und ihre wirtschaftliche Zukunft, insbesondere im Hinblick auf die auslaufende EEG-Förderung, langfristig abzusichern. Ohne klare gesetzliche Regelungen für den Netzanschluss und die Einspeisung von Biomethan besteht jedoch die Gefahr, dass das Potenzial dieses Marktes nicht ausgeschöpft wird. Es ist daher dringend erforderlich, im Rahmen des vorliegenden Gesetzesentwurfs entsprechende Zukunftsperspektiven zu geben, um die wirtschaftliche Perspektive der Anlagenbetreiber zu sichern.

Fehlende Nachfolgeregelung für die Netzanschlussprivilegierung:

Mit dem Auslaufen der Gasnetzzugangsverordnung (GasNZV) und der damit verbundenen Aufhebung der geltenden Privilegierungsregelungen für Biomethananlagen Ende 2025/Mitte 2026 entstehen erhebliche Unsicherheiten hinsichtlich der Anschlussmöglichkeiten und -kosten. Der Referentenentwurf sieht keine adäquate Nachfolgeregelung vor, was nicht nur die wirtschaftliche Rentabilität geplanter Biomethananlagen, sondern auch die zukünftige Investitionsbereitschaft der Branche gefährdet. Diese Lücke in der Gesetzgebung steht im Widerspruch zu den Zielen der EU, die Biomethanerzeugung im Rahmen des „REPowerEU“-Plans bis

2030 zu verdoppeln, und konterkarieren die Bestrebungen der Bundesregierung, die Biogasbranche zukunftsfähig zu machen (siehe Koalitionsvertrag).

Machtungleichgewicht zwischen Netzbetreibern und Anlagenbetreibern:

Ein zentrales Problem liegt in der ungleichen Machtverteilung zwischen Netzbetreibern und Anlagenbetreibern. In der aktuellen Marktkonstellation sind Anlagenbetreiber häufig von den Entscheidungen der Netzbetreiber abhängig, die aufgrund ihrer Marktstellung über erhebliche Einflussmöglichkeiten verfügen. Sollte diese Entscheidungsbefugnis künftig weiterhin ohne klare gesetzliche Vorgaben ausschließlich bei den Netzbetreibern verbleiben, könnte sich die Situation weiter verschärfen. Es ist daher dringend erforderlich, dass der Gesetzgeber präzise und bindende Vorgaben für Netzbetreiber erlässt. Diese müssen sicherstellen, dass die Interessen der Anlagenbetreiber sowie die übergeordneten Ziele der Energiewende nicht einer rein marktgetriebenen Logik zum Opfer zu fallen. Eine Konzentration dieses Entscheidungsgewalt auf Seiten der Netzbetreiber wäre problematisch.

Notwendige Anpassungen und Forderungen:

Im Hinblick auf die oben genannten Punkte sind daher folgende Änderungen und Ergänzungen dringend erforderlich:

- Schaffung einer klaren Nachfolgeregelung für die Netzanschlussprivilegierung von Biomethan, die eine diskriminierungsfreie und vorrangige Netzanbindung sichert und die bisherigen Privilegien der GasNZV beibehält.
- Klare gesetzliche Vorgaben für eine gerechte Kostenverteilung der Netzanschlusskosten zwischen Netzbetreibern und Anlagenbetreibern.
- Fortführung der wirtschaftlichen Kostenwälzung der Anschlusskosten, um eine faire Verteilung der finanziellen Lasten sicherzustellen und die Wettbewerbsfähigkeit der Biomethanbranche zu fördern.
- Festlegung klarer Übergangsfristen, um den Betreibern von Biomethananlagen eine langfristige Planungssicherheit zu geben und eine kontinuierliche Integration erneuerbarer Gase in die bestehende Infrastruktur zu gewährleisten.

Zum Planfeststellungsverfahren für Energieleitungen (§§ 43 ff. EnWG):

Im Hinblick auf die Änderungen zum Planfeststellungsverfahren sei vorangestellt, dass teilweise Normen geändert werden sollen, die sich derzeit noch im Gesetzgebungsverfahren befinden und somit noch nicht in Kraft getreten sind. Gerade im Hinblick auf die Vorschriften des §§ 43 ff. EnWG ist nicht erkennbar, warum es nicht möglich gewesen ist, die Änderungen einzelner Vorschriften in einem Artikelgesetz zu

bündeln, statt diese fragmentarisch über mehrere Gesetzesinitiativen zu verteilen. Eine Bündelung wäre in diesem Falle zumutbar gewesen. Eine „überholende“ Gesetzgebung ist im Sinne der Nachvollziehbarkeit von Änderungen unbedingt zu vermeiden.

Die in Artikel 1 Nr. 64 vorgesehene Änderung zielt auf die Planfeststellungsfähigkeit von Gasversorgungsleitungen. Die hier vorgesehene Möglichkeit für Vorhabenträger, auf entsprechenden Antrag auch Planfeststellungsverfahren für Gasversorgungsleitungen mit einem Durchmesser von 300 Millimeter oder weniger durchzuführen, wird grundsätzlich begrüßt. Hiermit wird dem Vorhabenträger Flexibilität hinsichtlich der Verfahrensart gewährt. Es hängt von den Umständen des Einzelfalls ab, ob die Vorteile, die mit der Konzentrationswirkung und der enteignungsrechtlichen Vorwirkung des Planfeststellungsbeschlusses einhergehen, den Mehraufwand für die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens rechtfertigen können. In bestimmten Konstellationen – etwa dort, wo viele Eigentumsbeeinträchtigungen zu erwarten sind - kann durch die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens eine Verfahrensbeschleunigung erreicht werden. Gleichsam ist jedoch darauf hinzuweisen, dass sich hieraus für die betroffenen Behörden ein erheblicher Mehraufwand ergeben kann. Vor diesem Hintergrund wird darum gebeten, zu prüfen, wie verfahrensrechtlich sichergestellt werden kann, dass sich keine Überforderungssituation bei den Genehmigungsbehörden durch eine Antragsflut einstellt.

Artikel 1 Nr. 65 zielt auf die Vorschrift des § 43b EnWG. Dieser enthält Vorgaben zum Planfeststellungsverfahren. Ein zukünftiger Absatz 4 bezweckt dabei eine Beschleunigung von Planfeststellungs- und Plangenehmigungsverfahren dadurch, dass eine Aktualisierung von bestimmten naturschutzfachlichen Daten nur unter bestimmten Umständen erforderlich ist. Nach Artikel 1 Nr. 65 Buchstabe a) des Referentenentwurfs soll diese Vorschrift, die bisher nur auf Stromleitungen Bezug nimmt, auch auf Gas- und Wasserstoffleitungen nach § 43 Abs. 1 EnWG sowie bestimmte Vorhaben gemäß § 43 Abs. 2 EnWG erweitert werden. Dies wird grundsätzlich begrüßt. Das MWIKE hat bereits mehrfach angemerkt, dass eine Erstreckung nur auf Stromleitungen inkonsequent ist. Nicht einleuchtend ist allerdings, warum bestimmte Vorhaben aus dem Katalog des § 43 Abs. 2 EnWG – wie beispielsweise Energiekopplungsanlagen (§ 43 Abs. 2 S. 1 Nr. 8 EnWG) – auch nach der im Referentenentwurf vorgeschlagenen Neufassung ausgespart bleiben. Die Vermutungsregelung sollte (auch vor dem Hintergrund einer einfachen Rechtsanwendung durch einheitliche Handhabung der naturschutzfachlichen Belange) auf alle Vorhaben nach § 43 Abs. 1 und 2 EnWG erstreckt werden.

Kritisch wird die mit Artikel 1 Nr. 65 b) vorgeschlagene Einfügung eines § 43b Abs. 7 EnWG-E und die dort vorgesehene Frist für Planfeststellungsbeschlüsse bewertet. Ob und inwieweit eine derartige Frist mit dem Abwägungsgebot vereinbar ist, erscheint zweifelhaft. Denn für die planerische Abwägung ist kennzeichnend, dass das Abwägungsmaterial zunächst umfassend zu ermitteln ist. Anschließend wird dieses Abwägungsmaterial dann gegeneinander abgewogen. Es findet also keine reine Überprüfung von Genehmigungsvoraussetzungen statt (wie etwa im Rahmen des bundesimmissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens), sondern vielmehr wird durch die Behörde eine eigene Planungsentscheidung getroffen. Eine Frist, die womöglich dazu führt, dass nicht alle Belange hinreichend berücksichtigt werden können, erscheint hiermit unvereinbar. Sinn und Zweck einer Fristenregelung dürften weder unvollständig abgewogene Abwägungsentscheidungen sein, die bei gerichtlicher Überprüfung keinen Bestand haben, noch die regelmäßige Darlegung der Planfeststellungsbehörden, dass das rechtsstaatliche Abwägungsgebot eine verfassungskonforme Normauslegung erfordert, nach der die gesetzliche Frist ohne verfassungsrechtliche Unterlegung hintenanstehen muss.

Doch selbst für den Fall, in dem über diese schwerwiegenden grundsätzlichen Bedenken hinweggesehen wird, erscheint die Fristenregelung bereits gesetzgebungstechnisch überarbeitungsbedürftig. So kann nach § 43 Abs. 7 S. 2 EnWG-E die Frist aus bestimmten Gründen verlängert werden, unter anderem dann, wenn dies aus Gründen geschieht, die dem Antragsteller zuzurechnen sind. Die Vollzugspraxis zeigt, dass (nicht nur in Einzelfällen) Antragsteller für den Verfahrenfortgang dringend benötigte Unterlagen mehrere Monate nicht vorlegen. Dies kann auch seine Ursache jenseits von Antragstellern bei deren Dienstleistern haben, z.B. wenn für bestimmte Fachbelange entsprechende Fachgutachten ergänzt werden müssen oder Einwendungen zu Planänderungen führen. In diesen Fällen reicht eine Fristverlängerung von einem Jahr nicht aus, kann die Behörde doch schließlich – wenn der Vorhabenträger nicht tätig wird – das Vorhaben nicht aus eigener Kraft weiterbetreiben. Um einer Fristüberschreitung zu entgehen, bliebe der Behörde nur, den Antrag abzulehnen und dann gegebenenfalls das Verfahren neu zu beginnen. Dies kann nicht gewollt sein. Um diese Fälle hinreichend zu adressieren, erscheint es – lässt man die grundlegenden Bedenken hinsichtlich der Fristenregelung hier außer Betracht – angeraten, eine Fristenhemmung vorzusehen, wenn die Gründe für die Verzögerung in Verantwortung des Vorhabenträgers liegen.

Zur Duldungspflicht von außer Betrieb genommenen Erdgasleitungen und Einrichtungen:

Artikel 1 Nr. 66 sieht mit dem neuen § 48b EnWG-E eine Duldungspflicht für dauerhaft außer Betrieb genommene Erdgasleitungen und Einrichtungen auf Grundstücken vor. Diese Regelung wird grundsätzlich begrüßt. Sie stellt jedoch gleichsam einen erheblichen Eingriff in das Eigentumsrecht der betroffenen Grundstücksinhaber dar. Vor diesem Hintergrund bittet das MWIKE, die Regelung möglichst sozialverträglich auszugestalten. Die Evaluierung der Duldungspflicht durch das BMWF wird begrüßt.

Zur Zuständigkeit der Regulierungsbehörde (§ 54 Abs. 2 EnWG):

§ 54 Abs. 2 Satz 1 EnWG enthält die Aufgabenabgrenzung zwischen BNetzA und Landesregulierungsbehörden anhand der 100.000 Kunden-Schwelle.

Nach § 54 Abs. 2 S. 1 Nr. 5 EnWG-E sind die Landesregulierungsbehörden unter obiger Maßgabe zuständig für die Überwachung der Vorschriften zur Systemverantwortung der Betreiber von Energieversorgungsnetzen nach § 14 Absatz 1, §§ 14a, 14b, 15, 16, und 16a. Die Verweisung soll um § 28k Absatz 1 und 2 erweitert werden und sich damit auch auf Wasserstoffnetze erstrecken. Dies erscheint zwar konsequent, allerdings hat die gesamte Regelung kaum praktische Relevanz. Dem Vernehmen nach soll sie daher in einem anderen, das EnWG betreffenden Gesetzgebungsverfahren gestrichen werden. Eine Konsolidierung des vorliegenden Gesetzentwurfs mit jenem Verfahren erscheint angezeigt.

Nach § 54 Abs. 2 S. 1 Nr. 6 EnWG-E sind die Landesregulierungsbehörden unter obiger Maßgabe des Weiteren zuständig für die Überwachung der Vorschriften zum Netzanschluss. Es erscheint konsequent, diese Zuständigkeit auch auf Wasserstoffnetze auszuweiten. Mit einem neuen § 17k (Art. 1 Ziffer 33, Seite 34) ist die Einführung der Anschlusstrennung im Gasbereich geplant. Da dies quasi den Gegenpart zum Netzanschluss darstellt, erscheint es folgerichtig, auch zur Überwachung dieser Regelung eine Zuständigkeit der Landesregulierungsbehörden vorzusehen.

Nach § 54 Abs. 2 S. 1 Nr. 9 EnWG (derzeitige Fassung) entscheiden die Landesregulierungsbehörden über die Einstufung als Geschlossenes Verteilernetz nach § 110. Mit Art. 1 Ziffer 77 (Seite 54 f.) soll ein neuer § 110a eingefügt werden, wonach es auch Geschlossene Verteilernetze im Wasserstoffbereich geben kann. Die Zuständigkeitsregelung des § 54 Abs. 2 Satz 1 Nr. 9 wäre daher entsprechend zu ergänzen.

Zur Anzeigepflicht und zum Verfahren bei der Prüfung von Umstellungsvorhaben (§ 113c Abs. 3 EnWG):

§ 113c Abs. 3 EnWG sieht derzeit vor, dass ein Anzeigeverfahren zu durchlaufen ist, wenn eine Leitung für den Transport von Erdgas auf den Transport von Wasserstoff umgestellt werden soll. Die Anzeige ist der zuständigen Behörde mindestens acht Wochen vor dem geplanten Beginn der Umstellung unter Beifügung aller für die Beurteilung der Sicherheit erforderlichen Unterlagen schriftlich oder durch Übermittlung in elektronischer Form anzuzeigen. Nach Auffassung des MWIKE sollte an dieser Norm festgehalten werden. Sie zwingt Netzbetreiber zur intensiven Auseinandersetzung mit der Wasserstofftauglichkeit ihrer Netzkomponenten und der Materialien. Die Vorschrift trägt demnach maßgeblich zur Sicherheit des Leitungsbetriebs bei. Durch die erforderliche Vorlage von Unterlagen ermöglicht sie der Behörde, die Umstellung selbst zu prüfen. Unfälle in der Anfangsphase des Wasserstoffhochlaufs werden so unwahrscheinlicher. Derartige Unfälle könnten die öffentliche Akzeptanz von Wasserstoff als Energieträger gefährden und damit die Erreichung der Klimaschutzziele behindern.

Artikel 1 Nr. 80 des Referentenentwurfs sieht demgegenüber umfangreiche Änderungen des § 113c Abs. 3 EnWG vor. So soll ein Anzeigeverfahren nur noch bei einer Umstellung einer Leitung für einen maximal zulässigen Betriebsdruck von mehr als 16 Bar erfolgen. Ein Erfordernis, der Behörde für die Überprüfung notwendige Unterlagen vorzulegen, fällt weg. Der Referentenentwurf begründet dies mit dem Aspekt der Verfahrensvereinfachung. Zwar teilt das MWIKE die Einschätzung zur Gefährdungslage nicht, nimmt aber zur Kenntnis, dass das Anzeigeverfahren für Leitungen mit zulässigen Betriebsdrücken unter 16 Bar angesichts nunmehr existierender einschlägiger Regelwerke des DVGW als entbehrlich angesehen wird. Überaus kritisch wird jedoch beurteilt, dass zwar einerseits für Leitungen mit einem zulässigen Betriebsdruck von über 16 Bar das Anzeigeverfahren noch vorgesehen ist, andererseits aber nicht normiert ist, dass in diesen Fällen die für die Beurteilung der Sicherheit erforderlichen Unterlagen bei der Behörde vorzulegen sind. Der Referentenentwurf verweist insofern auf die Vorgaben der Gashochdruckleitungsverordnung, nach der eine Vorlagepflicht für Sachverständigengutachten bestehe. Gleichsam wird in der Begründung aber ausgeführt, dass die Anzeigepflicht nach § 113c Abs. 3 EnWG-E auch unabhängig von der Gashochdruckleitungsverordnung bestehen soll. Nach Rücksprache mit der Vollzugspraxis kann es damit Fälle geben, bei denen eine Anzeigepflicht nach § 113c Abs. 3 EnWG-E, aber keine Anzeigepflicht nach der Gashochdruckleitungsverordnung (und damit keine Pflicht zur Vorlage von Sachverständigengutachten) besteht. Den Behörden würde es dann an den erforderlichen Unterlagen für die Prüfung der Umstellung fehlen. Dies ist unbedingt zu vermeiden. Soll – entgegen der Auffassung des MWIKE – an der Überarbeitung des § 113c EnWG festgehalten werden, wird deshalb dringend empfohlen, entweder die Anzeigepflicht nach § 113c Abs. 3 EnWG

vollständig zu streichen (sodass eine solche nur nach der Gashochdruckleitungsverordnung besteht) oder auch in § 113c Abs. 3 EnWG-E die Vorlage von Unterlagen vorzusehen. Letzteres könnte durch die Aufnahme des zusätzlichen Erfordernisses einer „gutachterlichen Äußerung eines Sachverständigen, die bestätigt, dass die genutzte Leitung den Anforderungen des § 49 Abs. 1 EnWG entspricht“ in der Neufassung des § 113c Abs 3 EnWG-E erreicht werden.

Zu den Regelungen für Untergrundspeichern (Änderungen des BBergG):

Es wird empfohlen, die in Artikel 3 Ziffer 1 vorgesehene Regelung zu überprüfen. Hiernach wäre, wenn ein zugelassener untertägiger Gasspeicher zur Speicherung von Wasserstoff umgerüstet werden soll, regelmäßig keine neue Zulassung erforderlich, sondern lediglich die Umnutzung anzuzeigen. Reagiert die Bergbehörde hierauf nicht innerhalb von drei Monaten, gilt die ursprüngliche Zulassung fort (§ 54 Abs. 2a BBergG-E). Zwar wird der europarechtlich vorgegebene Bestandsschutz für Zulassungen hierdurch umgesetzt. Die strikte Umsetzung in nationales Recht wird den praktischen Herausforderungen bei der Umwidmung eines Untergrundspeichers zur Speicherung von Gas auf Wasserstoff aber nicht gerecht. Bei Untergrundspeichern bestehen andere fachliche Gegebenheiten als bei Energieleitungen für eine entsprechende Genehmigungs-Fortgeltungsregelung. Zugleich weisen Untergrundspeichern ein anderes Gefahrenpotenzial bereits aufgrund der eingespeicherten Mengen auf. Zur Nutzung eines Untergrundspeichers für Wasserstoff ist daher eine wasserstofftaugliche Komplettierung der bestehenden Anlagen regelmäßig erforderlich. Zudem ist die Nutzung als Wasserstoffspeicher dynamischer – nämlich täglich schwankend – als bei einem Gasspeicher, der saisonal genutzt wird. Im Falle des Untergrundspeichers ist daher die Gebirgsbeanspruchung bei einer Umwidmung genauer in den Blick zu nehmen. Darüber hinaus bedürfen Untergrundwasserstoffspeicher übertägig wasserstofftauglicher Verdichter-Entnahme Stationen und Feldesleitungen. Auch die Aufbereitungsprozesse bei Wasserstoff unterscheiden sich von denen bei Erdgas. Daher wird in jedem Fall der Umstellung eines Untergrundspeichers von Gas- auf Wasserstoffspeicherung eine spezifische Betrachtung der neuen Betriebsweise erfordern. Vor diesem Hintergrund ist der praktische Nutzen der in § 54 Abs. 2a BBergG-E vorgesehenen Regelung beschränkt. Faktisch wird hierdurch der – aus fachlicher Sicht stets erforderlichen – Betriebsplanzulassung lediglich ein zusätzliches Anzeigeverfahren vorgeschaltet. Zur Prüfung der vorgesehenen Norm kann insbesondere Erwägungsgrund 59 der zugrundeliegenden Richtlinie herangezogen werden, der vorgibt, dass „Erwägungen in Bezug auf die Betriebssicherheit (...) eine differenzierte Herangehensweise beim

Bestandsschutz bestehender oder der Erteilung neuer Genehmigungen rechtfertigen“ können.

Zu Artikel 3 Ziffer 2 sieht die Einfügung eines neuen § 126 Abs. 4 BBergG vor. Für das Verfahren zur Zulassung eines Untergrundspeichers für Wasserstoff ist hiernach eine Verfahrensfrist von zwei Jahren (ggfs. Verlängerung um ein Jahr) vorgesehen (§ 126 Abs. 4 BBergG-E). Es wird darauf hingewiesen, dass die vorgesehene Verfahrensfrist von zwei bzw. drei Jahren für die durchzuführenden bergrechtlichen Planfeststellungsverfahren in aller Regel nicht ausreichen wird, sofern alle – auch über europarechtliche Vorgaben wie die Durchführung eines Erörterungstermins hinausgehende – verwaltungsverfahrensrechtlichen Vorgaben für diese Verfahren gelten. Auf die grundsätzlichen Ausführungen zur (kürzeren) Fristsetzung bei energierechtlichen Planfeststellungsverfahren (§ 43b Abs. 7 EnWG-E) wird hier verwiesen. Im Bergrecht stellen sich grundsätzlich dieselben verfassungsrechtlichen und praktischen Probleme der Unvereinbarkeit der Fristsetzung mit dem Rechtscharakter des Planfeststellungsverfahrens. Vor diesem Hintergrund wird angeregt zu prüfen, ob für komplexe Vorhaben im Regelfall eine längere Frist vorgesehen werden kann.

Gez. Prof. Dr. Phillip Fest